



## Fahrsicherheits-Zentren

### Kritische Situationen im Straßenverkehr souverän meistern

Mit einem ARBÖ-Fahrsicherheits-Training verbessern Sie Ihr Verhalten in kritischen oder gefährlichen Fahrsituationen. Trainieren Sie nach Möglichkeit mit dem eigenen Fahrzeug. Sie üben Handlungsabläufe für den Notfall und erfahren schrittweise Ihr persönliches Fahrkönnen. Sie lernen, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden.

Sie finden bei uns:

### Mehrphasen-Fahrsicherheits-Training

- Beim ARBÖ können Sie das Fahrsicherheits-Training samt integriertem verkehrspsychologischen Gruppengespräch an einem Tag absolvieren.

### Mopedausweis

- Der ARBÖ bietet die Möglichkeit des Erwerbs des Mopedausweises mit 15 und 16 Jahren an.

### Fahrsicherheits-Training für PKW und Motorräder

- Bei allen Fahrsicherheits-Trainings geht es in erster Linie darum, kritische Fahrsituationen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Diese gefährlichen und unvorhersehbaren Situationen werden simuliert und intensiv trainiert.
- ganztägiges Intensivtraining
- Perfektionstraining
- Gruppen- und Firmentraining

### Training für 125ccm-Leichtkrafträder

- Wenn Sie Ihren Führerschein B schon 5 Jahre ununterbrochen besitzen, dann können Sie nach Absolvierung des 6 stündigen ARBÖ-Trainings für 125ccm-Leichtkrafträder ein Kraftrad mit bis zu 125ccm und 11kW (15 PS) lenken.

### Spezielle Trainings

- Wohnwagen- und Reisemobil-Trainings
- LKW-Trainings in der Steiermark

#### Kärnten-Arnoldstein

9601 Arnoldstein, Industriepark Euronova  
E-Mail: ktn@arboe.at  
☎ 050-123-2260

#### Salzburg-Straßwalchen

5204 Straßwalchen, Salzburger Straße 35  
E-Mail: sbg@arboe.at  
☎ 050-123-2560

#### Steiermark-Ludersdorf

8200 Ludersdorf-Wifersdorf, Ludersdorf 194  
E-Mail: stmk@arboe.at  
☎ 050-123-2680

#### Wien-Aspern

1220 Wien, Bernhardinerallee 1  
E-Mail: wien@arboe.at  
☎ 050-123-2999

Pannen-Notruf in Österreich. ☎ **1-2-3**  
Ohne Ortsnetz-Vorwahl. Tag und Nacht.



#### ARBÖ-Generalsekretariat

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180

Informationsdienst, Verkehr und Touristik  
E-Mail: id@arboe.at  
☎ 050-123 123

#### Die ARBÖ-Landeszentren:



#### Burgenland

7000 Eisenstadt  
Ruster Straße 126  
E-Mail: bgld@arboe.at  
☎ 050-123-2100



#### Kärnten

9020 Klagenfurt  
Rosentaler Straße 194  
E-Mail: ktn@arboe.at  
☎ 050-123-2200



#### Niederösterreich

2514 Traiskirchen  
Wiener Straße 64  
E-Mail: noe@arboe.at  
☎ 050-123-2300



#### Oberösterreich

4020 Linz  
Hafenstraße 6  
E-Mail: ooe@arboe.at  
☎ 050-123-2400



#### Salzburg

5020 Salzburg  
Münchner Bundesstraße 9  
E-Mail: sbg@arboe.at  
☎ 050-123-2500



#### Steiermark

8020 Graz  
Kapellenstraße 47  
E-Mail: stmk@arboe.at  
☎ 050-123-2600



#### Tirol

6020 Innsbruck  
Stadlweg 7  
E-Mail: tirol@arboe.at  
☎ 050-123-2700



#### Vorarlberg

6800 Feldkirch-Altenstadt  
Reichsstraße 82  
E-Mail: vlb@arboe.at  
☎ 050-123-2800



#### Wien

1030 Wien  
Schlechtsastraße 4  
E-Mail: wien@arboe.at  
☎ 050-123-2900



## Fahren mit Licht am Tag



## Beleuchtungsvorschriften

Information und Anmeldung:

[www.fahrsicherheitszentren.at](http://www.fahrsicherheitszentren.at)



1150 Wien, Mariahilfer Straße 180  
☎ 01/897 46 51

[www.arboe.at](http://www.arboe.at)



## Licht am Tag



 **Licht am Tag**

**Ausschalten nicht vergessen!**

**Pannen-Notruf 1-2-3**



## Empfehlungen des ARBÖ



## Beleuchtungsvorschriften für Kfz

**Pflicht – Licht am Tag** Ab 15. November 2005 ist „Licht am Tag“ auf allen Straßen auch für mehrspurige Kraftfahrzeuge verpflichtend. Zuvor galt dies nur für einspurige Kraftfahrzeuge.

Fahren mit Licht am Tag bedeutet ganzjährig auch tagsüber und bei guter Sicht:

- Fahren mit Abblendlicht oder
- Fahren mit speziellem Tagfahrlicht (Daytime Running Lights)

Bei Verwendung des Abblendlichtes als Tagfahrlicht müssen die rückwärtigen Schlussleuchten nicht aktiviert sein. Werden die vorderen Scheinwerfer durch Beladung oder Geräte verdeckt, muss keine Ersatzbeleuchtung angebracht werden.

## Allgemeine Bestimmungen für die Beleuchtung

**Abblendlicht** **Abblendlicht** ist inner- und außerhalb des Ortsgebietes verpflichtend:

- tagsüber und bei guter Sicht, wenn kein spezielles Tagfahrlicht vorhanden ist,
- bei Dämmerung und Dunkelheit,

### Fernlicht

- bei Nebel oder, wenn es die Witterung sonst erfordert,
- im Tunnel.

**Fernlicht ist im Ortsgebiet** grundsätzlich verboten, jedoch in folgenden Fällen erlaubt:

- bei Sichtbehinderung durch Regen und Schneefall,
- wenn optische Warnzeichen gegeben werden: sogenannte Lichthupe,
- wenn die Geschwindigkeit von 50 km/h überschritten werden darf und die Fahrbahn zu wenig beleuchtet ist.

**Fernlicht ist außerhalb des Ortsgebietes** immer erlaubt:

- wenn die Geschwindigkeit von 50 km/h überschritten werden darf und die Fahrbahn zu wenig beleuchtet ist,
- wenn optische Warnzeichen gegeben werden: sogenannte Lichthupe.

**Fernlicht ist auf Freilandstraßen verboten:**

- bei Nebel,
- bei ausreichender Straßenbeleuchtung,
- bei stillstehendem Fahrzeug,
- wenn Lenker von entgegenkommenden Fahrzeugen geblendet werden würden,
- vor Fußgängergruppen,

### Begrenzungslicht

- beim Hintereinanderfahren in geringem Abstand, ohne zu überholen,
- wenn Schienenfahrzeuge oder Schiffe unmittelbar neben der Fahrbahn fahren.

**Begrenzungslicht (Standlicht)** ist innerhalb und außerhalb des Ortsgebietes erlaubt:

- alleine ausschließlich zur Beleuchtung des abgestellten Fahrzeuges,
- zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer bei Dämmerung oder Dunkelheit.

### Parkleuchten

**Parkleuchten** sind nur im Ortsgebiet erlaubt:

- zur Sichtbarmachung bei Halten und Parken,
- nur für Kraftfahrzeuge ohne Anhänger (daher verboten für Kraftfahrzeuge mit Anhänger).

### Nebelscheinwerfer

**Nebelscheinwerfer (umgangssprachlich „Breitstrahler“)** werden im Kraftfahrgesetz nun als Nebellicht bezeichnet. Sie sind gemeinsam mit Tagfahrlicht oder Abblendlicht immer erlaubt.

### Nebelschlussleuchten

**Nebelschlussleuchten** sind lediglich bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen erlaubt.

### Fahren Sie mit Abblendlicht

Fahren Sie – sofern Ihr Kraftfahrzeug kein spezielles Tagfahrlicht (Daytime Running Lights) eingebaut hat – ausschließlich mit Abblendlicht.

### Nebellicht

Nebellicht (Nebelscheinwerfer oder Breitstrahler) ist zwar auch tagsüber zugeschaltet erlaubt – der ARBÖ meint durch einen ungewollten Gesetzesbeschluss des Nationalrates – Sie sollten dieses bei Tag und guter Sicht, aber auch bei Nachtfahrten mit guter Sicht (sternenklarer Himmel), nicht verwenden. Nebellicht war bis zur 26. Novelle zum Kraftfahrgesetz nur bei Sichtbehinderung durch Nebel, Regen, Schneefall und dergleichen bzw. nur auf engen und kurvenreichen Straßen (beispielsweise auf Waldstraßen) erlaubt.

### Nebellicht bei guter Lichtstärke blendet

Nebellicht gemeinsam mit Abblendlicht bei guter Sicht bedeutet für den Gegenverkehr: vier Scheinwerfer, die bei entsprechender Lichtstärke blenden.

Die ARBÖ-Experten raten daher, Nebellicht sinnvoll einzusetzen, wie Sie es bisher in der Fahrschule gelernt haben: bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall und dergleichen. Bei Nebel in jedem Fall.